



## Dringlichkeitsantrag

der Abgeordneten **Markus Rinderspacher, Harry Scheuenstuhl, Dr. Paul Wengert, Klaus Adelt, Prof. Dr. Peter Paul Gantzer, Inge Aures, Volkmar Halbleib, Natascha Kohnen, Hans-Ulrich Pfaffmann, Dr. Simone Strohmayr, Margit Wild, Ruth Müller** und **Fraktion (SPD)**

**Den Wählerwillen ernst nehmen – Keine Beliebigkeit im Wahlrecht!**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag bekräftigt seine, in der Abstimmung vom 15. Dezember 2010 einstimmig getroffene Entscheidung, durch die Einführung des Sitzverteilungsverfahrens nach Hare/Niemeyer im Gesetz über die Wahl der Gemeinderäte, der Bürgermeister, der Kreistage und der Landräte (GLKrWG), den Wählerwillen hinsichtlich kleinerer Parteien und Wählergruppen besser abbilden zu wollen und weist Bestrebungen zurück, zum früher geltenden Sitzverteilungsverfahren nach d'Hondt zurückzukehren.

### Begründung:

Mit dem Änderungsantrag (Drs. 17/15827) hat die CSU-Fraktion den, in der vergangenen Wahlperiode nach langen Diskussionen gefundenen Konsens zur besseren Abbildung des Wählerwillens in Kommunalvertretungen durch Einführung des Sitzverteilungsverfahrens nach Hare/Niemeyer mit der Begründung eine Zersplitterung der Kommunalvertretungen durch kleine Parteien und Wählergruppen verhindern zu wollen, einseitig aufgekündigt. Der, auch von Ministerpräsi-

dent Seehofer erkannte und abgelehnte Hintergrund des Antrags ist einzig und allein in dem Bestreben zu suchen, die Macht der CSU in den Kommunen durch Bevorzugung der großen Parteien und Gruppierungen bei der Sitzverteilung in den Räten zu zementieren. Der Ministerpräsident hat insoweit richtig erkannt, dass seine Fraktion eine verantwortungslose Politik nur zu ihrem eigenen Nutzen betreibt. Der Änderungsantrag (Drs. 17/15827) ist jedoch im Zusammenhang mit weiteren, die Demokratie gefährdenden Änderungsvorschlägen im Gesetzentwurf der Staatsregierung (Drs. 17/14651) zu sehen, welchen die CSU-Fraktion ganz maßgeblich mitverfasste: Die Streichung des Art. 21 Abs. 2 Nr. 4 GLKrWG und des hierin geregelten Verbots von Scheinkandidaturen von Bürgermeistern und Landräten in den jeweiligen Gremien Stadt- und Gemeinderat oder Kreistag, wenn ihre Amtszeit nicht mit der Wahlzeit des zu wählenden Gremiums übereinstimmt, zeigt, dass auch hier anscheinend jedes Mittel Recht ist, zu noch mehr Stimmen bei den Wahlen zu gelangen, obgleich sich die bisherige Regelung über Jahrzehnte bewährt hat. In die gleiche Richtung zielt die CSU gemeinsam mit der Staatsregierung mit der beabsichtigten Änderung des Art. 24 Abs. 3 GLKrWG, mit der die seit Jahren umstrittenen „Tarnlisten“ gesetzlich legitimiert werden sollen. Schließlich ist die Neuregelung des Art. 33 Abs. 2 GO zu erwähnen. Hier ist geplant, bei der Regelung über den Ausschussvorsitz in Gemeinde- und Stadträten diese zu entmachten, indem, im Fall der Verhinderung des Bürgermeisters nicht mehr wie bisher, die Geschäftsordnung oder der Rat über den Vorsitz bestimmt, sondern allein der Bürgermeister seinen Vertreter von Fall zu Fall bestimmt. Mit der Zustimmung zu vorliegendem Dringlichkeitsantrag setzt der Landtag ein starkes Zeichen für mehr Demokratie und gegen Beliebigkeitsentscheidungen in Fragen des Wahlrechts.